

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-3631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/815-1.13/88

Allgemeine Grundausbildung (AGA), Verpflichtung zur Vorbereitenden Kaderaus-
bildung (VbK) und medizinische Versorgung bei der 4. Kompanie des LWSR 22;

Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer
und Freunde an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1530/J

1521 IAB

1988 -03- 3 1

zu 1530 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde am 3. Feber 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1530/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Motiventeil zur gegenständlichen Anfrage enthält eine Reihe gleichermaßen abstrakter wie undifferenzierter Vorwürfe über angebliche Unzukömmlichkeiten beim Landwehrstammregiment 22. Da die Anfragesteller auch in weiterer Folge konkrete Hinweise für ihre Behauptungen schuldig bleiben und mir andererseits bisher auch keinerlei Beschwerden von unmittelbar Betroffenen bekannt geworden sind, muß ich annehmen, daß die vorliegende Anfrage in erster Linie einmal mehr der Polenik gegen das österreichische Bundesheer dienen soll.

Ich bin aber dessen ungeachtet bereit, jedem konkreten Hinweis auf Mängel im Rahmen der Ausbildung unverzüglich nachzugehen und gegebenenfalls entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Entgegen der offenkundigen Annahme der Anfragesteller ist die in § 29 des Wehrgesetzes 1978 unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Möglichkeit, Wehrpflichtige zu einer vorbereitenden Kaderaus-
bildung (vbK) einzuteilen, nicht auf GWD-Ärzte beschränkt. Eine derartige Einschränkung erschiene mir allerdings ebenso gleichheitswidrig wie die Alternative, GWD-Ärzte von der VbK-Verpflichtung überhaupt auszunehmen.

- 2 -

Was die eigentliche Fragestellung betrifft, so gehe ich davon aus, daß der Gesetzgeber durch die Novelle BGBI.Nr. 385/1977 eine unter den Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips unbedenkliche Regelung getroffen hat.

Zu 2:

In Rahmen der militärischen Ausbildung kommt der körperlichen Ertüchtigung seit jeher besondere Bedeutung zu. Es würde aber jeder Ausbildungsmethodik widersprechen, die körperliche Ertüchtigung als Disziplinierungsmaßnahme zu mißbrauchen. Leider unterlassen es die Anfragesteller, für ihre Behauptung, körperliche Ertüchtigung werde von den Vorgesetzten als "übliche Disziplinierungsmaßnahme" verstanden, konkrete Beweise vorzulegen.

Zu 3:

Jeder Präsenzdienster wird unmittelbar nach Antritt seines Präsenzdienstes, spätestens aber innerhalb einer Woche einer Einstellungsuntersuchung unterzogen. Damit soll verhindert werden, daß allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zwischen den im Rahmen der Stellung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen und dem Antritt des Präsenzdienstes eintreten könnten, unberücksichtigt bleiben. Worauf die Anfragesteller ihren Vorwurf stützen, seitens des Bundesheeres werde "bewußt eine mögliche schwere und dauernde Gesundheitsschädigung der Grundwehrdienster in Kauf genommen", erscheint mir daher unverständlich.

Zu 4:

Zunächst weise ich die in der Fragestellung unterschwellig enthaltene Verdächtigung, Grundwehrdienster wären in der Vergangenheit durch Vorgesetzte am Besuch der ärztlich angeordneten Therapie gehindert worden, entschieden zurück. Sollte den Anfragestellern aber dennoch ein diesbezüglicher Anlaßfall bekannt sein, bitte ich um nähere Angaben, um gegebenenfalls entsprechende Veranlassungen treffen zu können.

Im übrigen möchte ich mich auf die Feststellung beschränken, daß der ärztlichen Betreuung im österreichischen Bundesheer seit jeher ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt wird. In diesem Sinne nonniert beispielsweise § 13 Abs. 5 ADV, daß ordentliche Beschwerden gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung nicht, wie dies sonst vorgesehen ist,

- 3 -

durch den zuständigen Vorgesetzten, sondern vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen sind. Soweit mir bekannt ist, wurde bisher im konkreten Fall weder eine ordentliche noch eine außerordentliche Beschwerde eingebracht.

Zu 5:

Nach den mir vorliegenden Berichten trifft es nicht zu, daß der in der Anfrage erwähnte Grundwehrdiener Selbstmord verüben wollte, vielmehr besteht der Verdacht, daß er sich durch die Einnahme von Tabletten dem Dienst entziehen wollte. Die Aussage des Kompaniekommandanten bezweckte daher ausschließlich, den in der Kompanie kursierenden Gerüchten über einen angeblichen Selbstmordversuch entgegenzuwirken.

Zu 6:

Hiezu ist zu bemerken, daß nach § 18 des Heeresgebührengesetzes 1985 eine Unterscheidung der Agenden der Militärärzte nach vordringlichen und weniger vordringlichen Aufgaben nicht vorgesehen ist. Da aber gemäß § 10 Abs. 2 ADV den Militärärzten die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Soldaten obliegt, gehört es wohl auch zu ihren Pflichten festzustellen, ob ein Grundwehrdiener dienstfähig ist oder nicht.

Zu 7:

Bevor auf die Fragestellung näher eingegangen wird, ist zunächst allgemein festzuhalten, daß nahezu jede Ausbildung gewisse Risiken für das Leben oder die Gesundheit des Einzelnen beinhaltet; ich verweise in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die verschiedenen Gefahren im Rahmen des schulischen Turnunterrichtes, im Rahmen der Ausbildung von Lehrlingen an Geräten und Maschinen oder aber auch auf die unterschiedlichen Gefahren bei der Ausbildung bzw. beim Training für die diversen Sportarten. Inwieweit diese Risiken "venneidbar" sind, ohne nicht zugleich auch das jeweilige Ausbildungsziel an sich in Frage zu stellen, muß dahingestellt bleiben.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß auch im Rahmen der militärischen Ausbildung gewisse Gefahren im vorerwähnten Sinne auftreten können. Daß aber diese Gefahren möglichst minimiert werden, ist Aufgabe und Anliegen der

- 4 -

zahlreichen strengen Ausbildungs- und Sicherheitsbestimmungen, wobei eine strikte Dienstaufsicht die Einhaltung dieser Regelungen gewährleisten soll.

Trotz aller intensiven Bemühungen, die von permanenten Reformen im Ausbildungsbereich (einschließlich der technischen Standards) bis zu ständigen Verbesserungen bei der Auswahl und Schulung des Ausbildungspersonals reichen, können jedoch gewisse Gefahrenursachen naturgemäß nie völlig ausgeschlossen werden, zumal diese in der Regel der menschlichen Unzulänglichkeit zuzuordnen sind.

Obwohl mir die polemische Zielrichtung der konkreten Fragestellung (Auskunft über die Zahl der "vermeidbaren Todesopfer" unter den Grundwehrdienern) durchaus bewußt ist, will ich den Anfragstellern im Lichte des oben Gesagten nicht unterstellen, sie wollten damit die verfassungsgesetzliche Einrichtung des Bundesheeres überhaupt in Zweifel ziehen. Ich kann nur prinzipiell erklären, daß jeder einzelne Todesfall im Dienst, mag er nun Grundwehrdiener oder Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, betreffen, zum Anlaß für umfangreiche, in der Regel kommissionelle Untersuchungen genommen und, sofern nur der geringste Verdacht eines schuldhaften Fehlverhaltens gegeben ist, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird. Es versteht sich von selbst, daß in derartigen Fällen überdies eine eingehende Analyse der Ausbildungsabläufe vorgenommen wird und gegebenenfalls zusätzlich notwendige Vorkehrungen veranlaßt werden.

Auf Grund der mir zur Verfügung stehenden statistischen Zahlen über Todesfälle von Grundwehrdienern während oder unmittelbar infolge ihrer Dienstleistung (d.h. unter Ausklammerung von Todesfällen in der dienstfreien Zeit bzw. von tödlichen Unfällen auf der Fahrt von oder zum Dienst) waren im Zeitraum zwischen 1983 und 1987 - in diesen fünf Jahren leisteten rund 240.000 Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst ab - insgesamt 15 Todesfälle zu beklagen. In vier dieser Fälle kam es zu strafgerichtlichen Verurteilungen wegen fahrlässigen Verhaltens, wobei wiederum in zwei Fällen die Fahrlässigkeit nicht beim Ausbildungspersonal gelegen war.

Zu 8:

Mir ist von einer unzumutbaren Verkürzung der Mittagspause der Grundwehrdiener nichts bekannt.

- 5 -

Zu 9:

Mangels näherer Angaben der Anfragesteller über den Anlaßfall für diese Frage muß ich mich einer konkreten Stellungnahme enthalten, auch wenn die (wohl rhetorisch gemeinte) Frage selbstverständlich grundsätzlich zu verneinen wäre.

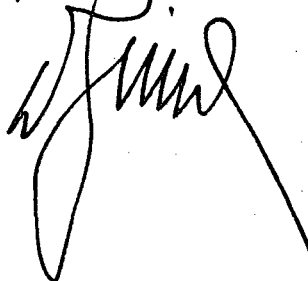
Zu 10:

Genäß § 15 ADV dient der Rapport - abgesehen von der Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden - der Erledigung von Angelegenheiten, die mündliche Erörterungen oder persönliche Erhebungen erfordern. Es mag sein, daß es "geeignete Maßnahmen zur Hebung der Motivation der Grundwehrdiener" gibt als den Befehl, sich wegen Übertretung einer Vorschrift beim Rapport einzufinden; ich sehe damit aber auch noch keine demotivierende Wirkung zwingend verbunden.

Zu 11:

Nach den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst ist selbstverständlich die gleichrangige Vermittlung der Rechte und Pflichten der Soldaten als Ausbildungsziel vorgesehen.

31. März 1988

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail stroke extending downwards and to the right.